

GVO auch Datenverarbeitungen durch Verantwortliche mit ein, welche keine Niederlassung in der EU (resp des EWR) haben, sofern die betroffene Person ihren Wohnsitz im entsprechenden Mitglied- bzw Vertragsstaat hat.<sup>1525</sup> Sinn und Zweck dieser Regelung ist mE, dass der betroffenen Person auf diese Weise die Ergreifung von Rechtsschutzmaßnahmen und die Verfolgung ihrer Ansprüche erleichtert wird; diese Vorschrift wird jedoch wohl eine gleichzeitige allgemeine Zuständigkeit für mehrere Aufsichtsbehörden zur Folge haben.<sup>1526</sup>

Art 56 DS-GVO wiederum regelt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde im Rahmen von grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen. Dabei handelt es sich gem Art 4 Z 23 DS-GVO um Datenverarbeitungen in mehr als einem Mitglied- bzw EWR-Vertragsstaat, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem dieser Staaten niedergelassen ist; oder andernfalls, wenn die Datenverarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem dieser Staaten hat oder haben kann, dh die betroffenen Personen in mehreren Staaten ihren Wohnsitz haben: Wesentliche Anknüpfungspunkte sind somit die Niederlassungs- bzw Unternehmensstruktur des Verantwortlichen bzw des Auftragsverarbeiters und das datenverarbeitungsbezogene Betätigungsfeld.<sup>1527</sup>

Gem Art 56 Abs 1 DS-GVO ist bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen jene Aufsichtsbehörde örtlich zuständig und damit federführend, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Hauptniederlassung bzw einzige Niederlassung des Verantwortlichen bzw Auftragsverarbeiters, der eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung vornimmt, befindet.<sup>1528</sup> Diese Zuständigkeit tritt zur allgemeinen Zuständigkeit des Art 55 Abs 1 DS-GVO für lokale Datenverarbeitungen hinzu.<sup>1529</sup> Unter dem Begriff Hauptniederlassung ist grundsätzlich der Ort der Hauptverwaltung des Verantwortlichen bzw Auftragsverarbeiters, subsidiär der Ort, an welchem über den Zweck und die Mittel der Datenverarbeitung entschieden wird resp die Verarbeitungstätigkeiten des Auftragsverarbeiters stattfinden, zu verstehen (Art 4 Z 16 DS-GVO).<sup>1530</sup> Durch letzteren Punkt soll eine Praxis des *forum shopping*, dh die Angabe der Hauptniederlassung abseits der Hauptverwaltung zur Auswahl einer dem Verantwortlichen

---

<sup>1525</sup> Vgl Erw 122 der DS-GVO; *Leissler/Wolfbauer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 292.

<sup>1526</sup> Vgl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 55, Rz 5.

<sup>1527</sup> Vgl *Leissler/Wolfbauer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 292 f.

<sup>1528</sup> Vgl *Schmidl*, Kooperation der Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Fällen, in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 303 [304]; *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 56, Rz 1.

<sup>1529</sup> Arg den Wortlaut des Art 56 Abs 1 DS-GVO: „Unbeschadet des Artikels 55 [...]“.

<sup>1530</sup> Vgl Erw 36 der DS-GVO; *Leissler/Wolfbauer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 293.